

# Gemeinde Unterschneidheim

## AMTSBLATT



Herausgeber: Gemeinde Unterschneidheim. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeinde und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Unterschneidheim ist Bürgermeister Ebert oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90.

38. Jahrgang

Freitag, den 9. Oktober 2020

Nummer 41

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 05.10.2020

##### 1. Anschluss Wössingen an die Sammelkläranlage Zipplingen/Einbau einer Phosphatfällung in die Sammelkläranlage Zipplingen; hier: Planung/Förderantrag/Haushalt 2021-2022

Die Abwasserreinigung in den Ortschaften Unterwilflingen und Geislingen wurde in den Jahren 2019 / 2020 neu strukturiert. Die Bauarbeiten mit einem Kostenaufwand von 3,2 Millionen Euro können bis Ende 2020 abgeschlossen werden. Das Land Baden-Württemberg hat diese Maßnahme mit 2,1 Millionen Euro unterstützt.

Der Gemeinderat hat im Dezember 2019 das Büro B&P Beratende Ingenieure aus Ellwangen mit der Planung für den Anschluss der Ortschaft Wössingen an die Sammelkläranlage Zipplingen beauftragt.

Oberhalb der Abwasserteichanlage Wössingen hat die Gemeinde Unterschneidheim ein Grundstück zum Neubau eines Pumpwerks mit Regenüberlaufbecken erworben. Im Zusammenhang mit der Glasfasererschließung von Wössingen wurde auf der Strecke zwischen der Kreisstraße und der Ortslage die Schmutzwasserleitung bereits verlegt. Die Kosten für Grunderwerb, Ingenieurleistungen, Genehmigungsgebühren, Baukosten für das Pumpwerk mit Ausrüstung sowie den Abwasserdruckschlauch betragen brutto 1.150.000 Euro. Unabhängig vom Anschluss der Ortschaft Wössingen an die Sammelkläranlage Zipplingen muss diese mit einer Phosphatfällung ausgerüstet werden. Phosphat darf nicht mit dem Klärschlamm verbrannt werden, da es sich um ein endlich vorhandenes Element handelt. Die Kosten betragen brutto 190.000 Euro.

Herr Dipl.-Ing. Bäuerle hat dem Gemeinderat das Vorhaben detailliert vorgestellt. Das Projekt wurde mit dem Land Baden-Württemberg abgestimmt. Der Gemeinderat hat den Planungen zugestimmt. Die Gemeinde Unterschneidheim hat die Zuschussanträge beim Land Baden-Württemberg eingereicht.

##### 2. Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Bürgermeister Nikolaus Ebert hat im Wege der Eilentscheidung den Auftrag zum Ausbau, Selektieren und Verladen der Gefahr- und Störstoffe aus dem Gebäude Badstraße 6 in Unterschneidheim an die Firma Marcus Lutz, Bau GmbH, Ellwangen, zum Angebotspreis von 10.022 Euro brutto vergeben.

Weiter informiert Bürgermeister Ebert über eine Eilentscheidung betreffend das Gelände der Treppenanlage in der Sechta-Ries-Schule. Die vorhandene Geländerfüllung aus Holz genügt nicht den Unfallvorschriften und muss deshalb weiter Richtung Treppenstufen und weiter Richtung Handlauf erweitert werden. Damit der

Charakter des Treppenhauses transparent wird ist die Füllung mit Glaselementen vorgesehen. Hier entstehen gegenüber der Holzfüllung Mehrkosten in Höhe von 10.000 Euro.

##### 3. Verschiedene Bausachen

- 3.1. Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen und überdachter Fahrradstellplätze auf Flst. Nr. 3515/46, Unterschneidheim  
Der Gemeinderat hat dem Vorhaben zugestimmt.
- 3.2. Bauvorhaben Umbau Wohnhaus auf Flst. Nr. 9, Zipplingen  
Der Gemeinderat hat dem Vorhaben zugestimmt.
- 3.3. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Erweiterung der Sauenhaltung einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzucht sowie Neubau eines Abferkelstalles mit Futterlager und Veränderung der Inneneinrichtung an bestehenden Ställen auf Flst. Nr. 597, Zipplingen  
Der Gemeinderat hat die abschließende Entscheidung an den Ortschaftsrat Zipplingen delegiert.
- 3.4. Bauvorhaben Errichtung Doppelgarage (Fertigbauweise) auf Flst. Nr. 3007, Zöbingen  
Der Gemeinderat hat dem Vorhaben zugestimmt.
- 3.5. Information über die geplante Errichtung einer Hochfrequenzanlage auf Flst. Nr. 815, Zipplingen  
Der Gemeinderat hat die Information zur Kenntnis genommen.
- 3.6. Bauvorhaben Errichtung Doppelwohnhaus mit Garage auf Flst. Nr. 87/4 (östlicher Teil), Nordhausen  
Der Gemeinderat hat dem Vorhaben zugestimmt.
- 3.7. Bauvorhaben Errichtung Doppelwohnhaus mit Garage auf Flst. Nr. 87/4 (westlicher Teil), Nordhausen  
Der Gemeinderat hat dem Vorhaben zugestimmt.
- 3.8. Bauvorhaben Abbruch Schuppen auf Flst. Nr. 178, Geislingen  
Der Gemeinderat hat dem Vorhaben zugestimmt.
- 3.9. Bauvorhaben Abbruch Lagerhalle, Neubau Wohn-Geschäftshaus mit 2 Gewerberäumen und 6 Wohnungen auf Flst. Nr. 122, Unterschneidheim  
Der Gemeinderat hat dem Vorhaben zugestimmt.

##### 4. Bebauungsplan „Unterschneidheim Ost“ in Unterschneidheim;

hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss  
Im Amtsblatt erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

##### 5. Jahresrechnungsabschluss 2019 – Feststellungsbeschluss

Im Amtsblatt erfolgt hierzu eine gesonderte Bekanntmachung.

##### 6. Anfragen/Bekanntgaben

##### Nächste Sitzung des Gemeinderats

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats findet voraussichtlich am Samstag, 24.10.2020 um 8.30 Uhr in der Gemeindehalle Zöbingen statt.

## Notdienste

**Notarzt** (lebensbedrohliche Notfälle) **112**

**Krankentransporte** **0 73 61/1 92 22**

**Allgemeiner Notfalldienst** **116 117**

(Falls Sie Hilfe außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxen brauchen oder aus medizinischen Gründen die Praxis nicht aufsuchen können)

### Notfallpraxis Ellwangen an der Virngrundklinik

Dalkinger Straße 8 – 12, 73479 Ellwangen  
 Öffnungszeiten (keine Terminvereinbarung):  
 Samstag, Sonntag, Feiertag, 8.00 bis 22.00 Uhr

### Notfallpraxis Aalen am Ostalbkrankenhaus

Kälblesrainweg 1, 73430 Aalen

#### Öffnungszeiten (keine Terminvereinbarung):

Mittwoch	13.00 bis 22.00 Uhr,
Freitag	16.00 bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag	8.00 bis 22.00 Uhr
<b>Kinderarzt</b> Samstag	9.00 - 20.00 Uhr

### Zahnärztlicher Notdienst

Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: <http://www.kzvbw.de/>

**Feuerwehr** **112**

## Abfallentsorgung

**Bitte entnehmen Sie die Abfuhrtermine aus dem Abfallkalender, der Ihnen mit dem Abfallgebührenbescheid von der GOA zugesandt wurde.**

Außerdem können Sie sich den für Ihre Ortschaft gültigen Kalender auf der Homepage der GOA ([www.goa-online.de](http://www.goa-online.de) - GOA Privat - Abfuhrkalender) herunterladen.

### Erddeponie Zöbingen

Bitte melden Sie sich bei Herrn Lechner von der Gemeindeverwaltung, Tel. 01 51/12 13 37 31, oder bei Herrn Thum vom Bauhof, Tel. 01 63/3 54 80 76

## Wertstoffhof

Bauhof in Unterschneidheim, Walzheimer Straße

### Öffnungszeiten

#### Dienstag und Freitag

April bis Oktober	15.00 Uhr – 18.00 Uhr
November bis März	15.00 Uhr – 17.00 Uhr
	9.00 Uhr – 13.00 Uhr

#### Samstag

### Deponie Reutehau

Tel. 0 79 65/90 06-0

#### Öffnungszeiten

Montag – Freitag	7.30 Uhr – 16.30 Uhr
Samstag	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

(Kleinanlieferungen aus privaten Haushalten bis zu 3 m<sup>3</sup>; samstags keine gewerblichen Anlieferungen)

## Bereitschaftsdienst der Apotheken

### Am Sa., 10.10.2020

Frickhinger'sche Apotheke zum Einhorn,  
 Polizeigasse 7, 86720 Nördlingen, Tel. 09081/29620

### Am So., 11.10.2020

Stadtapotheke zum Engel, Am Marktplatz 19,  
 86720 Nördlingen, Tel. 09081/4634

### Immer aktuelle Notdienste der Apotheken in Baden-Württemberg:

[www.lak-bw.notdienst-portal.de](http://www.lak-bw.notdienst-portal.de)

### Der Apotheken-Notdienstfinder

Handy: 22 8 33 (max. 69 ct/Min/SMS)  
 Festnetz: 0800 00 22 8 33 (kostenlos)

## Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

**Ein Besuch im Rathaus ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon 07966/1810 oder E-Mail: [poststelle@unterschneidheim.de](mailto:poststelle@unterschneidheim.de)) möglich.**

Sie erreichen uns zu folgenden Zeiten:

#### Vormittags

Montag - Freitag	8.00 Uhr - 12.00 Uhr
------------------	----------------------

#### Nachmittags

Montag	13.30 Uhr - 19.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag	13.30 Uhr - 16.00 Uhr

## Inkrafttreten des Bebauungsplans „Unterschneidheim Ost“ in Unterschneidheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterschneidheim hat am 5. Oktober 2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Unterschneidheim Ost“ nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt:

im Norden: durch den südlichen (Gewässer-)Randstreifen entlang des Wallensulzgrabens auf Flst. Nr. 3515/39 – entsprechend der Geltungsbereichsgrenze der rechtskräftigen Bebauungspläne „Wallensulz-Maurerin – 3. Änderung“ und „Wallensulz-Maurerin – 4. Änderung“

im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flst. Nr. 3515/39 und 324/1

im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flst. Nr. 4611 und 4609

im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flst. Nr. 311, 316, 3519 und 3515/39.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.12.2018/21.04.2020/26.08.2020, gefertigt durch Grimm Ingenieure, Ellwangen.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Unterschneidheim Ost“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Unterschneidheim ein-

gesehen werden ([www.unterschneidheim.de/Leben & Wohnen/Bauen & Sanieren/Bauleitplanung](http://www.unterschneidheim.de/Leben%20&%20Wohnen/Bauen%20&%20Sanieren/Bauleitplanung)).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die nachstehende Bestimmung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 hingewiesen:

§ 4 Abs. 4 GemO (1): Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Unterschneidheim, 9. Oktober 2020

gez. Nikolaus Ebert  
Bürgermeister

## **Gemeinde Unterschneidheim Gemarkung Unterschneidheim Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Plans zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 72 BauGB**

Der Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung für das **Umlagegebiet „Unterschneidheim Ost“**, bestehend aus dem Verzeichnis zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung und der Karte zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung, der durch Beschluss des Umlageausschusses vom 10.08.2020 aufgestellt wurde, ist am 05.10.2020 für folgendes Flurstück der Gemarkung Unterschneidheim

### **Flurstück 324**

**unanfechtbar** geworden.

Der Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, der bisherige Rechtszustand durch den im Plan zur 1. Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung

der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Flurstücke ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann gemäß § 217 BauGB binnen sechs Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung angerechnet, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Unterschneidheim, Mühlweg 5, 73485 Unterschneidheim, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, in Stuttgart.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwaltschaft gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Unterschneidheim, 9. Oktober 2020

Nikolaus Ebert

Bürgermeister und

Vorsitzender des Umlageausschusses

## **Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen/Produkten**



**Auf der Deponie Herlikofen wurden in letzter Zeit vermehrt Bauschuttanlieferungen vermengt mit asbesthaltigen Abfällen abgegeben. Diese Vorgehensweise ist unsachgemäß und nicht gesetzeskonform, zudem gefährdet sie die eigene sowie die Gesundheit anderer.**

Asbest ist ein eindeutig krebserregender Stoff. Charakteristisch für Asbest ist seine Eigenschaft, sich in feinste Fasern zu zerteilen, diese können dadurch leicht eingeatmet werden. Die Fasern können langfristig in der Lunge verbleiben, das Gewebe reizen und zu unheilbaren Krankheiten wie z. B. Brustwand-, Bauch-/Rippenfell- und Lungenkrebs, führen.

Werden asbesthaltige Baustoffe/Produkte wie z. B. Dacheindeckungen (gewellte und ebene Platten), Hauswandverkleidungen oder Fensterbänke unsachgemäß abgebaut, zerbrochen oder gar zerschnitten, kann dies zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen. Im Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen/Produkten ist daher generell Vorsicht angeraten, nicht ohne Grund ist dieser Abfall als Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotenzial eingestuft. **Asbesthaltige Baustoffe/Produkte sind nicht verwertbar und dürfen weder an Bauschuttrecyclinganlagen noch Bauschuttdeponien angeliefert werden!** Sie müssen über eine dafür zugelassene Deponie entsorgt werden, im Ostalbkreis ist dies die Deponie Reutehau in Ellwangen-Killingen. Ebenfalls nicht erlaubt ist die eigene Wiederverwendung ausgebauter Asbestprodukte oder die Weitergabe an Dritte zur Wiederverwendung.

**Asbesthaltige Abfälle sind gesondert zu erfassen und getrennt zu halten, um zu verhindern, dass durch Vermischung mit anderen Materialien die Menge an asbesthaltigen Abfällen vergrößert wird oder Asbestgehalte unerkannt bleiben!**

Bereits an der Baustelle müssen die Abfälle so behandelt werden, dass bei der Transportaufnahme, während des Transports und bei der anschließenden Entsorgung keine Asbestfasern freigesetzt werden. Geeignete Sammelbehälter für stückige, gewebte oder plattenförmige Abfälle sind z. B.